



**N I E D E R S C H R I F T**

**zum öffentlichen Teil**

**der 3. Sitzung des Ortschaftsrates Gompitz (OSR GP/003/2019)**

**am Montag, 4. November 2019,**

**19:30 Uhr**

**im Gemeindezentrum Gompitz, Gemeindesaal,  
Altnossener Straße 46 a, 01156 Dresden, OT Pennrich**



## T A G E S O R D N U N G

### öffentlich

- 1 Anfragen der Bürgerinnen und Bürger
- 2 Information "Schutz vor Einbrüchen"
- 3 Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und damit verbundenen Zuwendungen an Dritte **V2850/18  
beratend**
- 4 Erlass der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Gompitz **V-GP0220/19  
beschließend**
- 5 Beschluss zum Antrag der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unkersdorf auf Gewährung einer Zuwendung für die Anschaffung verschiedener Bühnentechnik für Projektarbeit **V-GP0001/19  
beschließend**
- 6 Zuarbeit für die Planung Doppelhaushalt 2021/2022 des Straßen- und Tiefbauamtes - Prioritätenliste **V-GP0002/19  
beschließend**
- 7 Beschluss zur Bereitstellung von Verfügungsmitteln des Ortschaftsrates Gompitz aus dem Jahr 2019 **V-GP0003/19  
beschließend**
- 8 Beschluss zur Bereitstellung von Investitionsmitteln des Ortschaftsrates Gompitz aus dem Jahr 2019 **V-GP0004/19  
beschließend**
- 9 Auswertung Begehung Zschonergrund
- 10 Sonstiges

### nicht öffentlich

- 11 Sonstiges

## öffentlich

### Einleitung:

Der Ortsvorsteher Herr Ofschanka begrüßt alle Anwesenden. Die ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben (von 14 Ortschaftsratsmitgliedern sind 12 anwesend). Änderungen zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen. Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung werden nicht erhoben. Die Sitzung wird eröffnet.

### **1 Anfragen der Bürgerinnen und Bürger**

Von Frau Monika Schneider ist eine schriftliche Anfrage zur Ortsdurchfahrt Ockerwitz hinsichtlich Geschwindigkeit und Beschilderung eingegangen.

Herr Ofschanka teilt mit, dass sich die Straßenverkehrsbehörde zu einem Vororttermin am 14.11.2019 bezüglich der Anfrage zu Sichtspiegeln in Ockerwitz und zur Anfrage einer 30er Geschwindigkeit auf der Altnossener Straße bereit erklärt hat.

-> Herr Rump wird den Termin in Ockerwitz und Herr Heinrich in Pennrich wahrnehmen. Herr Rump wird gebeten, die Bürgeranfrage mit anzusprechen. Zudem wird sich Herr Fehrmann beide Ortsbegehungen einrichten.

Herr Pätz: informiert, dass er nicht den Zuschlag für den Winterdienst in der Ortschaft erhalten habe. Ihm fehle das erforderliche Fahrzeug. Ergänzend teilt er mit, dass er 25 Jahre im Einsatz gewesen sei.

- Applaus von Ortschaftsräten und Gästen als Dankeschön für diese Leistung.

### **2 Information "Schutz vor Einbrüchen"**

Herr Müller von der Polizeidirektion Dresden/Fachbereich Prävention informiert ausführlich mittels Präsentation und Anschauungsmaterialien, wie sich Bürgerinnen und Bürger schützen können, Opfer von Straftaten zu werden. Der Bürgerpolizist Herr Peter vom Polizeirevier Dresden-West macht das Gebiet betreffende Ergänzungen und gibt Auskunft zur Statistik. Die Vorstellung wird mit einer Fragerunde beendet.

Applaus

### **3 Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und damit verbundenen Zuwendungen an Dritte** **V2850/18 beratend**

Von der Verwaltungsstellenleiterin wird empfohlen, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass die Umsetzung in der Ortschaft personell abgesichert sein muss.

Herr Göhler ist der Meinung, dass der Verwaltungsstelle eine solche Personalstelle auf jeden Fall gut tun würde, maßgeblich wird weiterhin eher die Anlage 4 sein.

Frau Müller begründet die Notwendigkeit mit dem Aufwand für ein ordentliches Abarbeiten und für die Hilfestellung bei der Antragstellung und Abwicklung, insbesondere bei der kommenden Umstellung auf elektronisches Verfahren.

**Beschlussempfehlung:**

1. Der Stadtrat beschließt die Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (Rahmenrichtlinie für Fachförderrichtlinien Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD)). Die Richtlinie städtische Zuschüsse vom 21. Juni 2000, zuletzt geändert am 1. August 2001, wird damit außer Kraft gesetzt.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die Anlagen 1 - 4 zur Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) sowie die Musterformulare jeweils den aktuellen Erfordernissen und Rechtsvorschriften anzupassen.
3. **Ziel dieser Rahmenrichtlinie ist es, eine einheitliche Herangehensweise innerhalb der Landeshauptstadt Dresden bei der Vergabe, Auszahlung und Abrechnung von freiwilligen Zuwendungen an Dritte sicherzustellen. Die personelle Absicherung zur Umsetzung in den Ortschaften muss abgesichert und gewährleistet werden.**

**Abstimmungsergebnis:** Zustimmung mit Ergänzung  
Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**4 Erlass der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Gompitz****V-GP0220/19  
beschließend**

Frau Müller informiert, dass es zu den Themen Bürgerentscheid und Einladung per E-Mail noch keine abschließende Antwort gibt. Im vorliegenden Vorschlag wurde der Passus „Bürgerentscheide“ rausgenommen, weil die Regelung zur Durchführung eines solchen in der Sächsischen Gemeindeordnung sowie in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden enthalten ist und in der Geschäftsordnung nicht nochmal benötigt wird. Die Anregung zur Änderung des § 2 Abs. 5 besteht weiterhin: „Die Einladungen sowie die dazugehörigen Unterlagen werden per E-Mail versandt. Jedes Ortschaftsratsmitglied bestätigt per Unterschrift auf einer Liste mit seinen persönlichen Angaben, dass er die angegebene Mailadresse für die verbindliche Übersendung regelmäßig auf neu eingegangene Nachrichten prüft. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann das Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. In Ausnahmefällen können Unterlagen in Papierform zugestellt werden. Der papierarmen Gremienarbeit ist der Vorrang zu geben.“

Aus der Diskussion:

- Frau Pfeil teilt mit, dass sie seit kurzer Zeit das Problem habe, dass Nachrichten von der Landeshauptstadt Dresden in ihrem Junk-Ordner eingehen. Den daraufhin ihr gegebenen Hinweis mit einer Möglichkeit zur Behebung will sie nachgehen. Außerdem ist Frau Pfeil der Meinung, dass das Wort „Abgeordnete“ im § 13 nicht korrekt sei.
- > Ergebnis: Das Wort „Abgeordnete“ wird mit „Ortschaftsräte“ ersetzt.
- Herr Göhler ist nicht mit der Anregung § 2 Abs. 5 einverstanden, solange es vom Fachamt keine Auskunft gibt. Die Handhabung teils in Papier oder als Link ins Ratsinformationssystem oder per Mailanhang mit Datengrößen ist keine Lösung. Daher sollte die Papierform Bestandteil in der Geschäftsordnung bleiben bis die Stadt in der Lage ist, einer papierarmen Gremienarbeit den Vorrang zu geben.

- Herr Worms kommt mit Papier besser zurecht. Er wäre bereit, seine Unterlagen abzuholen.
- Zusammenfassung weiterer Äußerungen von anderen Ortschaftsratsmitgliedern:
- Teilweise könnte eigene Technik mitgebracht werden, ein offenes WLAN ist vorhanden.
  - Ausgewählte Seiten könnten selbst ausgedruckt werden. Klarheit muss sein, um doppeltes Ausdrucken (selbst und Verwaltung) zu vermeiden.
  - Für umfangreiche Unterlagen ist der Link ins Ratsinformationssystem ausreichend, denn das Papier oder die CD-Rom wären Verschwendung.
  - Vorteilhaft wäre eine eigene E-Mailadresse von der Stadt für jedes Ortschaftsratsmitglied für die ordnungsgemäße Ladung und sichere Versendung der Unterlagen, insbesondere der nichtöffentlichen.
  - Die Anschaffung von Technik wäre dem Steuerzahler nicht vermittelbar.
- > Ergebnis: Wie bisher gehandhabt soll der Versand weiterhin erfolgen. Die Thematik wird wieder vorgelegt, sobald es eine rechtliche Grundlage von der Stadtverwaltung gibt. Der Ortschaftsrat möchte den Wortlaut in der ursprünglichen Form eingesetzt haben.

Daraus ergibt sich folgender Text:

### **Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Gompitz**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung hat der Ortschaftsrat der Ortschaft Gompitz folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### § 1

##### Sitzungszwang

- (1) Der Ortschaftsrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das oberste Willens- und Beschlussorgan der Ortschaft.
- (2) Der Ortschaftsrat beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

#### § 2

##### Einberufung und Einladung

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates werden von der Ortsvorsteherin/vom Ortsvorsteher einberufen. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder des Ortschaftsrates oder die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Zu den Sitzungen des Ortschaftsrates ist so zeitig wie möglich einzuladen, mindestens unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen.
- (3) Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ortschaftsrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung dieser Tagesordnung an einem der nächsten Tage angesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder sind von dem neuen Termin zu unterrichten.
- (4) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher führt den Vorsitz in den Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (5) Die Einladungen sowie die dazugehörigen Unterlagen können per Mail verschickt werden. Jedes Ortschaftsratsmitglied bestätigt per Unterschrift auf einer Liste mit seinen persönlichen Angaben, dass er die angegebene Mailadresse regelmäßig auf neu eingegangene Nachrichten prüft. Für die Ortschaftsratsmitglieder ohne Mailadresse werden die Unterlagen in Papierform zugestellt.

## § 3

## Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates bilden Arbeitsgruppen, die sich mit den Vorlagen und Sachverhalten auseinandersetzen und Beschlussvorschläge erarbeiten. Diese dienen der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher und der Ortschaftsverwaltung als Grundlage zur Erarbeitung der Beschlussvorlagen für den Ortschaftsrat.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Sitzungen sollen die Zuarbeiten 14 Tage vor Sitzungstermin vorliegen.

## § 4

## Pflicht zur Teilnahme und zur Verschwiegenheit

- (1) Die Ortschaftsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen.
- (2) Jeder Ortschaftsrat ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (3) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher vor der Sitzung unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Auch wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind zur Verschwiegenheit gemäß §§ 19 Abs. 2, 37 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO sowie zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Beschluss des Ortschaftsrates Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden.

## § 5

## Tagesordnung

- (1) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher setzt die Tagesordnung fest.

## § 6

## Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzung des Ortschaftsrates ist grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Ortschaftsratssitzungen teilzunehmen.
- (2) Sind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, so können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Außerhalb der Einwohnerfragestunde sind Zuhörer nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (4) Während der öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Stadt selbst zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig. Die Anfertigung, Nutzung und Verbreitung der Aufzeichnungen bedarf neben der Genehmigung der Sitzungsleitung des schriftlichen Einverständnisses jedes Mitgliedes des Ortschaftsrates sowie jeder anwesenden Person, dessen Bild bzw. Stimme aufgezeichnet bzw. veröffentlicht werden soll. Hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Ortschaftsrates, die keine Einverständniserklärung abgegeben haben, haben die Medienvertreter gegenüber der Sitzungsleitung schriftlich zuzusichern, dass sie diese Personen weder in Ton- noch in Bildbeiträgen festhalten oder veröffentlichen und auch Dritten keine Veröffentlichung ermöglichen werden; andernfalls darf den Medienvertretern die Genehmigung von Ton- und Bildaufzeichnungen nicht erteilt werden.

## § 7

## Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden.

- (2) Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt:
1. Personalangelegenheiten
  2. Grundstücksangelegenheiten
  3. die Angelegenheiten des übertragenden Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist
  4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Ortschaftsrat im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird.
- (3) Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind so bekanntzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

## § 8

### Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat diesen vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken, sie/er muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf sie/er als Zuhörer anwesend sein.

## § 9

### Sitzungsverlauf

- (1) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Ortschaftsratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden entsprechend der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (3) Die Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der Ortsvorsteherin/vom Ortsvorsteher erteilt wird. Die Erteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Ortschaftsrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen.
- Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- Anträge zur Geschäftsordnung
  - Zusatz- oder Änderungsanträge.
- (4) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme des Antrages schließt die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.

## § 10

### Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Aussprache
  - b) Schluss der Rednerliste
  - c) Verweisung an eine Arbeitsgruppe oder die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher
  - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
  - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
  - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - h) Rücknahme von Anträgen



## i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen

## § 11

## Aufhebung von Beschlüssen des Ortschaftsrates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Ortschaftsrates kann von einem Drittel der gewählten Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates oder von der Ortsvorsteherin/vom Ortsvorsteher beantragt werden.

## § 12

## Anfragen

- (1) Die Ortschaftsratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher Anfragen richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

## § 13

## Wahlen

- (1) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzettel, vollzogen. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der Stimmen aller Ortschaftsräte erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen aller Ortschaftsräte, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl (Stichwahl) statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint.

## § 14

## Einwohnerfragestunde

- (1) Der Ortschaftsrat hält in jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Die Anfragen können auch schriftlich an den Ortschaftsrat gestellt werden.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher. Die Mitglieder des Ortschaftsrates sowie die Mitarbeiter der Ortschaftsverwaltung sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, soll diese möglichst in der darauffolgenden regulären öffentlichen Sitzung beantwortet werden. Liegt eine schriftliche Anfrage an den Ortschaftsrat vor, erhält der Bürger eine schriftliche Antwort.

## § 15

## Ordnung in der Sitzung

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird von der Ortsvorsteherin/vom Ortsvorsteher zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm die Ortsvorsteherin/der Ortsvor-

steher das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf aufmerksam gemacht hat.

- (2) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Ortschaftsrates die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt worden ist, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen wurde.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Absatz 1 entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Bei wiederholter Verletzung der Ordnung kann ein Mitglied des Ortschaftsrates durch Beschluss des Ortschaftsrates für eine Sitzung oder für mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden. Hält die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher es für erforderlich, so kann sie/er den sofortigen Ausschluss verfügen. Wer aus der Sitzung verwiesen wird, hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

#### § 16

##### Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Ortschaftsrates werden Niederschriften gefertigt. Sie werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung, von zwei an der Sitzung teilgenommenen Ortschaftsratsmitgliedern und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Hilfsmittel zur nachträglichen Erstellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zulässig. Die Aufnahme muss nach der Genehmigung der Niederschrift gelöscht werden.
- (2) Neben der Niederschrift sind Anwesenheitslisten zu führen.

#### § 17

##### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Ladungen und Tagesordnungen des Ortschaftsrates werden durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. Zusätzlich kann die Öffentlichkeit durch das Dresdner Amtsblatt oder das Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Dresden informiert werden. Beschlüsse des Ortschaftsrates werden im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Dresden bekannt gemacht.
- (2) Das Widerspruchs- und Beanstandungsrecht der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

#### § 18

##### Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.
- (2) Im Übrigen kann die Geschäftsordnung nur mit der Mehrheit der gewählten Anzahl des Ortschaftsrates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung der nächsten Ortschaftsratsitzung gesetzt worden ist.

#### § 19

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 04.11.2019

**Beschluss:**

Der Ortschaftsrat Gompitz beschließt die „Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Gompitz“ in der Fassung vom 04.11.2019.

**Abstimmungsergebnis:** Zustimmung mit Änderung  
Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**5 Beschluss zum Antrag der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unkersdorf auf Gewährung einer Zuwendung für die Anschaffung verschiedener Bühnentechnik für Projektarbeit V-GP0001/19 beschließend**

Herr Göhler: Der Antrag wurde von der Arbeitsgruppe 1 geprüft; diesem kann zugestimmt werden.

Auf die Frage nach bisher der Kirchgemeinde bereit gestellten Finanzmittel antwortet Frau Müller, dass der Ortschaftsrat einen Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro für die Anschaffung eines Pavillon-zeltes beschlossen hatte.

**Beschluss:**

Der Ortschaftsrat Gompitz beschließt, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unkersdorf einen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 Euro aus den Verfügungsmitteln des Ortschaftsrates für die Anschaffung verschiedener Bühnentechnik für Projektarbeiten bereitzustellen.

**Abstimmungsergebnis:** Zustimmung  
Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**6 Zuarbeit für die Planung Doppelhaushalt 2021/2022 des Straßen- und Tiefbauamtes - Prioritätenliste V-GP0002/19 beschließend**

Herr Ofschanka teilt zum Punkt: *grundhafter Ausbau "Am Steinhübel" von Unkersdorf nach Kesselsdorf* mit, weil laut Herr Worms diese Maßnahme von der Bevölkerung als nicht so wohlwollend gesehen würde, dass sich resultierend aus der Petition von Herrn Lars Rohwer vom 21.12.2017 mit 150 Unterschriften der Ortschaftsrat für diese Sache eingesetzt hat. Herr Ofschanka trägt die Antwort vom Projektplaner hinsichtlich des aktuellen Bearbeitungsstandes vor. Im Ergebnis dessen kann davon ausgegangen werden, dass bis Ende des Jahres ein paar Pläne übermittelt werden, die im Ortschaftsrat diskutiert werden können.

Ein Bürger aus Unkersdorf möchte wissen, ob der grundhafte Ausbau für den Pkw-Verkehr erfolge oder das LKW-Verbot entfallen wird, was einen gigantischen LKW-Verkehr in den Ortschaften zur Folge hätte. Außerdem stellt sich ihm die Frage, wer die Petition unterschrieben hat. Seiner Meinung nach ist die Situation zwar nicht die beste, aber sie reiche als Verbindung für Pkw und Landwirtschaftsfahrzeuge aus.

Herr Worms kritisiert den gestiegenen Verkehr durch den Ort. Er würde die Maßnahme in eine niedrigere Kategorie verschieben.

Herr Göhler bemerkt, dass sich der Ortschaftsrat schon länger mit der Maßnahme befasse.

Herr Ofschanka schließt das Gespräch mit dem Verweis auf die öffentliche Diskussion der ersten Pläne ab. Der Ortschaftsrat hatte den Ausbau angeschoben und wird ihn bis zum Schluss ordentlich begleiten.

### **Beschluss:**

Folgende Maßnahmen werden vom Ortschaftsrat vorgeschlagen:

#### Kategorie A

- grundhafter Ausbau "Am Steinhübel" von Unkersdorf nach Kesselsdorf
- Altnossener Straße defekte Fußwege und Oberflächenerneuerung
- Am Schreiberbach Behebung der abgesenkten Straßenentwässerung
- Zum Jammertal Nr. 1-8 Ausbesserung von Rissen in der Oberfläche
- Fuß- und Wanderweg von Ockerwitz, Dorfplatz zur Zschoner Mühle (u. a. Wiederherstellung der abgesenkten/sich nach vorn abgekippten Stufen)
- Fußweg Oskar-Maune-Straße von Gleisschleife Pennrich zur Einmündung Pennricher Höhe
- Fußweg Ockerwitzer Allee von Einmündung Altgompitz und vor dem Gebäude der Fa. Lattermann Nr. 110 bis zum vorhandenen Fußweg

#### Kategorie B

- Gompitzer Wirtschaftsweg zwischen Gärtnerei Otys und Dorfplatz Gompitz
- Straße von Unkersdorf nach Kaufbach Ausbesserung von Rissen in der Oberfläche
- Fußweg Steinbach
- Roitzscher Landstraße/Roitzscher Dorfstraße Oberflächenerneuerung, partiell

#### Kategorie C

- Sanierung Straße von Zschoner Mühle, Brücke bis OE Omsewitz, Am Steinigt

**Abstimmungsergebnis:** Zustimmung  
Ja 11 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

<b>7</b>	<b>Beschluss zur Bereitstellung von Verfügungsmitteln des Ortschaftsrates Gompitz aus dem Jahr 2019</b>	<b>V-GP0003/19 beschließend</b>
----------	---	-------------------------------------

Herr Ofschanka sagt eingangs den TOP 7 und TOP 8 betreffend:

Gemeinsam mit den Herren Fehrmann und Dreyer war er am 11.09.2019 bei der Stadtentwässerung, im Beisein des Straßen- und Tiefbauamtes, bezüglich der Maßnahme Ortsentwässerung Pennrich (Podemuser Straße Süd, Pennricher Feldrain, Zum Jammertal) mit Schmutzwasser, Strom, Gas, Öffentliche Beleuchtung, Regenwasser, Telekom, Straßenbau eingeladen. Laut dem Straßen- und Tiefbauamt würde die Maßnahme viel zu teuer werden und es gebe in Dresden viel dramatischere Stellen.

Ein weiterer Termin war für letzte Woche vorgesehen, welcher aber auf Mittwoch diese Woche verschoben wurde. Herr Ofschanka vermutet, dass dabei noch keine Einigkeit erzielt werden würde, aber zu den bisher etwa 100.000 Euro bereitgestellten Mitteln noch ein weiterer Zuschuss erforderlich sein wird, wenn der Ortschaftsrat diese Maßnahmen umsetzen will.

In diesem Jahr wurden etwa 44.000 Euro an Verfügungsmitteln und etwa 82.000 Euro der Investitionspauschale noch nicht abgerufen. Diese Finanzmittel sollen dem Straßen- und Tiefbauamt zur

Verfügung gestellt werden. Sollte die Maßnahme nicht kommen, so wäre das Geld für andere Straßen und Gehwege in der Ortschaft sichergestellt.

**Beschluss:**

Der Ortschaftsrat Gompitz beschließt, die nicht abgerufenen Verfügungsmittel des Ortschaftsrates Gompitz aus dem Jahr 2019 (etwa 44.000,00 Euro) zweckgebunden dem Straßen- und Tiefbauamt für Maßnahmen an Gehwegen und Straßen im Ortschaftsgebiet bereitzustellen.

Die Festlegung der Maßnahmen und deren Realisierung erfolgen in Absprache mit dem Ortschaftsrat.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Übertragung der Finanzmittel zu veranlassen.

**Abstimmungsergebnis:** Zustimmung  
Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**8 Beschluss zur Bereitstellung von Investitionsmitteln des Ortschaftsrates Gompitz aus dem Jahr 2019 V-GP0004/19 beschließend**

Siehe Bemerkung eingangs TOP 7. Daraus ergibt sich die Änderung des Datums 30.10.2019 auf 11.09.2019.

**Beschluss:**

Die nicht abgerufenen Finanzmittel der Investitionspauschale 2019 des Ortschaftsrates Gompitz (etwa 82.160,00 Euro) werden dem Straßen- und Tiefbauamt für die Baumaßnahmen im Zuge der Ortsentwässerung Pennrich 5. BA (Podemuser Straße Süd/Pennricher Feldrain/Zum Jammertal) gemäß Mitteilungsstand vom 11.09.2019 bereitgestellt.

Über eventuell verbleibende Restmittel entscheidet der Ortschaftsrat nach Abrechnung.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Umbuchung der Finanzmittel vornehmen zu lassen.

**Abstimmungsergebnis:** Zustimmung mit Änderung  
Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**9 Auswertung Begehung Zschonergrund**

Im Ergebnis der eigenständigen Begehung des Zschonergrundes von der Zschonermühle zur Schulzenmühle durch einige Ortschaftsratsmitglieder im März dieses Jahres wurde eine Bilddokumentation zu potenziellen Gefahrenquellen und Schäden erstellt, mit Lösungsvorschlägen untersetzt und dem Umweltamt übergeben. Darüber und über die Antwort vom Umweltamt waren alle Ortschaftsratsmitglieder in Kenntnis gesetzt worden.

Im Allgemeinen hat das Umweltamt folgende Einschätzung getroffen:

Der naturnahe Zschonergrund unterliegt als Landschaftsschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiet besonderem gesetzlichen Schutz. Der Zschonergrundbach ist überdies ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Das Umweltamt ist daran interessiert, dass vorhandene Wanderwege begehbar bleiben. Im Rahmen der Wegeunterhaltung (Bauhof) kann regionales Feinmaterial (aus örtlichem Steinbruch) zur Ausbesserung verwendet werden. Einzelne Trittsteine können eingebracht werden, um die Begehbarkeit zu verbessern. Eingriffen in das Gewässerufer sowie in den Baumbestand (geschütztes Biotop Zschonergrundbach) kann das Umweltamt aber nicht zustimmen.

Bäume am Gewässerufer sowie Totholz im Gewässer sind wichtige Gewässerstrukturen und wertbestimmende Bestandteile des geschützten Baches und zwingend zu erhalten, soweit nicht die Verkehrssicherheit hergestellt werden muss oder aufgrund von vorhandenen Baumstürzen und Verkläusungen eine erhebliche Einschränkung des Wasserablaufes erfolgt.

Unterhaltungsmaßnahmen wie die Entnahme solcher Verkläusungen werden im Umweltamt behördlich abgestimmt. Vor Entnahme oder dem Rückschnitt einzelner Bäume zur Herstellung der Verkehrssicherheit, auch auf privatem Grund, muss die untere Naturschutzbehörde angehört werden, um Artenschutzanforderungen zu genügen.

Mittels Präsentation stellt Herr Heinrich die betroffenen 11 Stellen dar und informiert über die Antwort des Umweltamtes und seine jeweilige Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

1. Im westlichen Bereich des Gitterrostverbaus liegen die Gitterrostbeläge auf der Bachseite etwa 12 cm vom Geländerpfosten und damit auch dem Handlauf entfernt. Dadurch besteht eine erhöhte Unfallgefahr durch Vorbeitreten am Belag. Mögliche Maßnahmen: Verschiebung der Roste und ggf. Einbau von schmalen Streifen auf der Hangseite.

Antwort: Von den vorgeschlagenen Maßnahmen wird abgesehen. Bei 12 cm Abstand wird keine Gefahr gesehen, zumal an diesem steilsten Abschnitt ein zweiter Handlauf am Felsen angebracht wurde und die Wanderer sich automatisch entlang des Felsens bewegen. Erst letztes Jahr wurden die Schraubenverbindungen als Diebstahlsicherung verharzt und sind nicht mehr lösbar.

Empfehlung: kann gefolgt werden

2. Der Weg ist sehr ausgespült und liegt nur wenig über der Wasseroberfläche. Bei höherem Wasserstand wird diese Stelle schnell überflutet. Mögliche Maßnahmen: Uferbefestigung durch große Steine und Erhöhung des Weges durch Anfüllen.

Antwort: Die Maßnahme Uferbefestigung und Erhöhung des Weges wird abgelehnt. Das Problem tritt nur selten bei Hochwasser auf, oder wenn spielende Kinder einen Damm bauen.

Empfehlung: bleibt in Beobachtung; wenn es schlimmer wird zur Handlung auffordern

3. Generelles Problem: Unterspülte Bäume könnten bei weiterem Ausspülen des Wurzelbereichs auf den Weg stürzen. Mögliche Maßnahmen: Uferbefestigung durch große Steine und Auffüllung des Wurzelbereichs.

Antwort: siehe allgemeine Einschätzung

Empfehlung: von gesetzlicher Seite kann daher leider nur gefolgt werden

4. Direkt vor Brücke 2 scheinen Trittsteine weggeräumt zu sein und der Boden ist matschig. Jedoch ist dieser Bereich als Seitenarm des Baches bei höherem Wasserstand konzipiert und ein feuchter Boden damit normal. Mögliche Maßnahmen: Auslegung von Trittsteinen für den Fall von höheren Wasserständen.

Antwort: Offensichtlich wurden Trittsteine durch Wanderer oder Biker beseitigt. Die Maßnahme Einbringen von Trittsteinen ist möglich, wenn Steine aus der Umgebung verwendet werden.

Empfehlung: bleibt in Beobachtung; wenn es schlimmer wird zur Handlung auffordern

5. Generelles Problem, hier verstärkt: Es liegt viel Holz (Äste, Stammteile, Stämme) im Bachlauf, dass bei hohem Wasserstand mitgerissen und zu Schäden an den Brücken führen kann. Mögliche

Maßnahmen: Beräumen der großen Holzstücke.

5a) Holz im Bachlauf – schon älter

5b) Holz im Bachlauf – frischer Sturmschaden

5c) Holz im Bachlauf – älterer Sturmschaden direkt vor Brücke 3

Antwort: Der Sturmschaden am Punkt 5b wird soweit aufgesägt, dass die Abflussfreiheit sichergestellt ist. Der Auftrag wurde durch die Gewässerpflege des Umweltamtes bereits ausgelöst. Die übrigen abgebildeten Totholzteile sollen als natürliche Bestandteile im Bach verbleiben.

Empfehlung: kleinere Äste sind ok; jedoch besteht Gefahr für Brücken durch große Holzrollen und Stämme-> Entfernung weiter fordern sowie Hinweis geben, dass 5b bisher noch nicht beseitigt wurde

6. Generelles Problem, an steilen Wegstellen verstärkt: Zerstörte Wegoberfläche durch Mountainbike- und Pferdespuren. Mögliche Maßnahmen: Sensibilisierung, Verbot zum Befahren der Steilstücke (absteigen und schieben).

Antwort: Die vorgeschlagene Sensibilisierung von Reitern und Mountainbikern wird befürwortet.

Generell dürfen markierte Wanderwege nur durch Reiter genutzt werden, wenn sie ausreichend breit sind. Das Umweltamt hängt selber keine Verbotsschilder auf. Wir haben diese Bitte bereits an die Ortschaft Gompitz mündlich herangetragen.

Empfehlung: klären lassen, wer verpflichtet/befugt ist für das Verbot/Sensibilisieren (in Form von Schildern)-> Zur Klärung der rechtlichen Situation sollen sich die beiden Ämter (Umweltamt und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft) verständigen. Außerdem sieht Herr Heinrich ein Gespräch mit den Reitern sinnvoll und würde dies unterstützen-> Mitwirkung durch das Umweltamt fordern

7. Im Bereich Bank Bachwiese/Schulwiese liegende und schräg stehende Bäume im Bereich Wanderweg und Bank. Mögliche Maßnahmen: Kontrollierte Fällungen und Beräumung.

Antwort: Die Fällung der schrägstehenden Bäume muss vom Eigentümer ausgehen. Die Gefahrensituation sollte schnell beseitigt werden. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Eigentümer auf.

Empfehlung: die Ortsverwaltungsstelle ist dazu nicht in der Lage und befugt-> das muss vom Fachamt ausgehen

8. Oberhalb Bachwiese/Schulwiese liegt der Weg nur wenig über der Wasseroberfläche. Bei höherem Wasserstand wird diese Stelle schnell überflutet. Mögliche Maßnahmen: Uferbefestigung durch große Steine und Erhöhung des Weges durch Anfüllen.

Antwort: Die Aufweichungen des Wanderwegs können jahreszeitlich bedingt im März auftreten. An einigen Stellen ist es Schichtenwasser, welches am Hang austritt. Den vorgeschlagenen Auffüllungen können wir nur punktuell zustimmen. Keinesfalls dürfen längere Strecken aufgefüllt werden. Die vorgeschlagene Uferbefestigung mit großen Steinen findet keine Zustimmung.

Empfehlung: bleibt in Beobachtung; wenn es schlimmer wird zur Handlung auffordern

9. Direkt oberhalb Brücke 3 Stolper- und Sturzgefahr durch Stahlteil im Weg (Absperrschieber alte Wasserleitung?). Mögliche Maßnahmen: Entfernen des Stahlteils.

Antwort: Die Entfernung des Stahlteils durch den Bauhof Gompitz wird befürwortet.

Empfehlung: der Bauhof kann es nicht einfach erledigen-> die Herkunft des Teiles sowie die rechtliche Situation für die Beseitigung müssen vom Umweltamt genauer geprüft und geklärt werden

10. Unterhalb des Podemuser Weges Richtung Schulzenmühle dauerhaft nasse und matschige Stelle. Mögliche Maßnahmen: Uferbefestigung durch große Steine und Erhöhung des Weges durch Anfüllen.

Antwort: Siehe Punkt 8, dazu kommt, dass Radfahrer die Schäden, wie auf dem Bild erkennbar, verursacht haben. Wanderer können der nassen Stelle ausweichen, daher besteht kein Handlungsbedarf.

Empfehlung: bleibt in Beobachtung; wenn es schlimmer wird zur Handlung auffordern

11. Unterhalb des Podemuser Weges Richtung Schulzenmühle Verfall des durch den Stadforst eingezäunten Bereichs (Versuchsstation?). Mögliche Maßnahmen: Rückbau der Zaumanlage.

Antwort: Die genannte Fläche ist in der Verwaltung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft.

Bitte setzen Sie sich mit dem ASA in Verbindung.

Empfehlung: das ASA wurde erinnert (der Regiebetrieb wird mit der Entfernung beauftragt)

#### Ergebnis:

Mit den vorgeschlagenen Vorgehensweisen sind alle Ortschaftsratsmitglieder einverstanden. Herr Heinrich wird gebeten, eine Zusammenfassung für die weitere Bearbeitung zu erstellen.

## **10 Sonstiges**

### **Beschlusskontrolle zur Vorlage V-GP0157/18 „Zuarbeit für die Planung Doppelhaushalt 2019/2020 des Amtes für Hochbau und Immobilienverwaltung (Nr. 1 von 2) – hier: Barrierefreier Zugang:**

Laut dem Stand vom 10. Dezember 2018 erfolge die Planung 2019 und die entsprechenden Vorbereitungen für die Baumaßnahmen, so dass diese 2020 umgesetzt werden.

Vom Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften wird nun als Zwischenstand mitgeteilt, dass die Information der letzten Beschlusskontrolle vom 10. Dezember 2018 noch Gültigkeit hat. Nächste Beschlusskontrolle: 15. Juni 2020.

-> Herr Ofschanka wird eine Konkretisierung dieser Information anfordern.

### **Beschlusskontrolle zur Vorlage V-GP0161/18 „Zuarbeit für die Planung Doppelhaushalt 2019/2020 des Amtes für Hochbau und Immobilienverwaltung (Nr. 2 von 2) – hier: Sanierung des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes im OT Pennrich, Altnossener Straße 46:**

Der Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften teilt den Zwischenstand mit: Nachdem eine erste Voreinschätzung der Gebäudesubstanz unter Einbeziehung der Denkmalpflege vorgenommen wurde, erfolgt derzeit die Prüfung des Tragwerkszustandes des Gebäudes durch einen Gutachter. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse werden die Nachnutzungsmöglichkeiten für das ehemalige Wohn- und Wirtschaftsgebäude eingehend geprüft. Hierbei werden die Verwaltungsstelle und die Genehmigungsbehörden mit einbezogen. Anschließend werden Vorschläge zum weiteren Umgang mit dem Objekt erarbeitet und deren Finanzierungsbedarfe ermittelt. Nächste Beschlusskontrolle: 15. Juni 2020.

### **Ausübung eines Vorkaufsrechts für einen Fuß- und Radweg in Steinbach:**

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat folgenden Sachstand zur Kenntnis gegeben: Für die in Frage kommenden Flurstücke Nr. 11/5 und 11/6 der Gemarkung Steinbach liegen keine Verkaufsfälle vor, sodass ein Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden kann. Des Weiteren würde es auch aktuell an den Voraussetzungen für eine mögliche Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch oder dem Sächsischen Straßengesetz für die oben genannten



Flurstücke fehlen. Der Beigeordnete habe daher das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung angewiesen, zu versuchen, die Flächen bzw. Teile davon, freihändig zu erwerben. Sollte diesbezüglich eine Möglichkeit bestehen, würde fachlich geprüft werden, in welcher Form die Realisierung eines Fuß- und Radwegs ggf. erfolgen könnte.

**Beratungen betreffs Bebauungsplan Nr. 3049, Dresden-Gompitz Nr. 7, Alte Gärtnereien II und Grundschule Gompitz:**

Herr Ofschanka gibt den Termin 11. November 2019 im Stadtplanungsamt bekannt. Der Stellvertreter Herr Bunk und der Arbeitsgruppenleiter Herr Fehrmann werden ihn begleiten.

**Vororttermin in Ockerwitz und in Pennrich mit Straßenverkehrsbehörde:**

Verweis auf die Festlegung unter TOP 1. Die Teilnehmer werden um Bericht gebeten.

**Maßnahme Ortsentwässerung Pennrich (Podemuser Straße Süd, Pennricher Feldrain, Zum Jammental):**

Ergänzend zu TOP 7 und 8 wird festgelegt, dass zur nächsten Beratung am kommenden Mittwoch Herr Bunk statt Herr Fehrmann teilnehmen wird.

**ÖPNV-Schülerverkehr:**

In Zusammenarbeit von Herrn Ofschanka und Herrn Heinrich konnte mit Herrn Dr. Kaiser vom Stadtplanungsamt und Herrn Peschke vom SATRA-Busunternehmen ein Ergebnis im Schülerverkehr erzielt werden. Herr Heinrich wird das Wort zur Berichterstattung erteilt:

- Mehrere Schüler sind an die Oberschule nach Briesnitz gewechselt. Die Buslinie 91 komme dort 07:08 Uhr an, der Unterricht beginne aber erst 07:50 Uhr. Ein Aufenthalt im Schulgelände ist nicht gestattet, so dass die Schüler bei jeder Witterung draußen warten müssen. Benötigt wird ein Zubringer – nur für den Schülerverkehr – von Gompitz nach Ockerwitz. Dafür wurde von Herrn Peschke ein Kleinbus für max. 8 Schüler eingerichtet. Auch seitens Herrn Dr. Kaiser wurde diese Lösung unterstützt, so dass heute das erste Mal der Schulbus verkehren konnte. Beginnend von der Gompitzer Höhe mit Zustiegsmöglichkeiten an der Gleisschleife, am Gasthof Pennrich, Hohlweg und der Grundschule Gompitz bis zur Endhaltestelle Ockerwitz. Zum einen konnte damit eine gute Lösung für die Schüler im Winter erreicht werden und zum anderen kann gezeigt werden, dass die Verlängerung der Buslinie 92 nach Gompitz gebraucht werde.

- Der Entwurf für die veränderten Busfahrpläne 91 und 93 liegt vor. Als Anregungen des Ortschaftsrates zur Optimierung wurde die Busankunft an der Grundschule Gompitz sowie die Bedienung nach Briesnitz früh und nachmittags eingereicht. Jedoch hat sich für Gompitz leider zu wenig verbessert. Die Fahrpläne sind abzustimmen auf die S-Bahn in Cossebaude, die Überlandbusse und die Straßenbahnanbindungen.

Der Bus wird dann 07:51 statt 07:53 Uhr an der Grundschule Gompitz ankommen. Das bedeutet wiederum ein noch früheres Ankommen in Briesnitz. Auch ist dort die Nachmittagsituation unverändert, so dass eine Wartezeit von 65 Minuten besteht. Herr Heinrich sieht hier Bedarf für eine zeitnahe Ockerwitz-Lösung.

Abschließend äußert sich Herr Ofschanka zufrieden mit der Kooperation zu Herrn Dr. Kaiser und Herrn Peschke. An der Optimierung des ÖPNV wird weiter behutsam und beharrlich drangeblieben.

Aus der Diskussion:

- der Bus komme später an der Grundschule Gompitz an als im Fahrplan steht
- > Hinweis von Herrn Heinrich, genaue Angaben zu Tag und Uhrzeit zu machen, um dem nachgehen zu können. Allgemeine Informationen, die Linie 91 sei unzuverlässig, sind nicht hilfreich. Die Ankunft zwei Minuten früher ist erst noch ein Entwurf.
- für die Schüler aus den umliegenden Ortsteilen (Steinbach, Unkersdorf...) ist der Schulbus nach Ockerwitz eher keine Lösung, da eine Wartezeit von der Buslinie 91 in Gompitz besteht
- > Herr Heinrich macht deutlich, dass mit der Verlängerung der Linie 92 geholfen werden könnte.
- die Berücksichtigung des Fahrplanes mit anderen Bahnen/Bussen kann nicht nachvollzogen werden, z. B. wirkt sich die Abstimmung zur S-Bahn, die öfter fährt, hinderlich auf die Zeiten für Gompitz aus
- > Die Umsteigemöglichkeit von 91 und 93 ist notwendig für die Schüler zur Cossebauder Oberschule. Die Grundschule in Cossebaude spielt eine geringe Rolle; wichtig sind die Verbindungen zur Grundschule Gompitz und zu den Schulen in Briesnitz und Cotta.
- > Von den im Einzugsbereich bekannten 11 Kindern haben acht definitiv ständigen Bedarf signalisiert. Das ist ein Ergebnis aus der Recherche der Kinder und Lehrer. Deshalb ist ein Kleinbus ausreichend. Weitere Bedarfe können Herrn Heinrich mitgeteilt werden.

#### **Aussichtspunkt Am Steinhübel:**

Herr Worms informiert, dass er Antwort auf die Anzeige wegen der Beschädigung der Infotafel am Aussichtspunkt erhalten hat. Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingestellt.

Herr Worms wird sich dazu wieder melden, sobald das Angebot von Herrn Karisch zur Erneuerung vorliegt.

#### **Grünschnittannahmezeiten:**

Frau Pfeil mahnt die Grünschnittannahmezeit freitags 13 bis 14 Uhr an. Sie fragt an, ob für die Berufstätigen die Annahme am Freitag oder einen anderen Tag etwas später geöffnet werden kann, da dieses Jahr noch viel Laub auf den Bäumen ist.

Frau Müller weist darauf hin, dass bis Ende November die Abgabe von Grünschnitt jeden Mittwoch von 15:30 bis 18:00 Uhr in Brabschütz möglich ist.

Herr Ofschanka schlägt vor, darüber in einem nichtöffentlichen Teil zu beraten.

#### **Fahrradständer Ockerwitz:**

Auf die Nachfrage von Herrn Rump nach dem Bearbeitungsstand antwortet Herr Ofschanka, dass sich Herr Dr. Kaiser beim Straßen- und Tiefbauamt für standardisierte Fahrradständer in Haltestellennähe einsetzt. Herr Rump wird informiert, sobald Aktivitäten stattfinden.

Gerhard Ofschanka  
Vorsitzender

Sandra Weichelt  
Schriftführerin

Ortschaftsratsmitglied

Ortschaftsratsmitglied